

## Regelungen bei Unterrichtsausfällen / Jokertage

### **Unterrichtsausfälle**

Die Eltern haben Anspruch darauf, dass ihr Kind die Schule regelmässig besuchen kann. Immer wieder gibt es aber leider Schulausfälle. Diesbezüglich gelten folgende Regelungen:

Bei **voraussehbaren Absenzen** der Lehrperson von mindestens einem ganzen Tag (Weiterbildung, Hochzeit, Umzug, ...) übernimmt eine Vikarin/ ein Vikar den Unterricht. Dies gilt jedoch nicht für schulhausweite Veranstaltungen zu Themen der Schul- und Teamentwicklung. An diesen Tagen entfällt der Unterricht.

Auch bei **kurzfristigen Ausfällen** (z.B. Krankheit oder Unfall der Lehrperson) ist der Schulbesuch gewährleistet. Sind die Kinder bereits im Schulhaus, werden sie auf andere Klassen verteilt und werden dort betreut. Es wird kein Kind nach Hause geschickt. Kann der Ausfall noch vor der Schule oder am Vorabend den Eltern mitgeteilt werden, tritt unser Auffangnetz in Kraft. Die angemeldeten Kinder besuchen den Unterricht in den zugeteilten Klassen bis die eigene Lehrperson zurück ist oder ein Ersatz gefunden wurde. Die anderen Kinder können zu Hause behalten werden.

*Die Eltern melden Anfangs Schuljahr schriftlich, ob ihr Kind bei kurzfristigen Ausfällen der Lehrperson in die Schule kommt oder zu Hause beaufsichtigt wird.*

**Im Kindergarten** kann es aus organisatorischen Gründen weiterhin zu kurzfristigen Ausfällen kommen. Sollte dies Probleme bereiten, ist eine Absprache mit der betreffenden Kindergärtnerin sinnvoll.

### **Jokertage**

Zu verschiedenen Anlässen und Gelegenheiten möchten Eltern ihre Kinder vom Unterricht dispensieren können. Pro Schuljahr werden zwei so genannte Jokertage gewährt. Diese sind eigentliche Urlaubstage zur freien Verfügung der Familien. Damit sind in der Regel auch alle Anliegen für Ferienverlängerungen abgedeckt.

Die Jokertage müssen *bis spätestens drei Tage im Voraus* von den Eltern bei der Klassenlehrperson mit dem entsprechenden *Formular* beantragt werden. Das Gesuch muss nicht begründet werden. In Ausnahmefällen kann der Bezug eines Jokertages abgelehnt werden (z.B. bei Terminüberschneidungen mit Klassenlager/ Projektwoche). Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff (inkl. Hausaufgaben) nachzuarbeiten. Hausaufgaben auf den Termin des Jokertags sind grundsätzlich am folgenden Schultag abzugeben.

*Angebrochene Jokertage gelten als ganze und nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.*

### **Absenzengesuche**

Besteht der begründete Wunsch oder die Dringlichkeit, ein Kind über die zwei Jokertage hinaus vom Unterricht dispensieren zu lassen (z.B. aussergewöhnliche familiäre Ereignisse oder aktive Teilnahme an einem sportlichen oder kulturellen Anlass) kann ein Absenzengesuch gestellt werden. Über die Bewilligung bis zu einem Tag entscheidet die Lehrperson, bei mehr als einem Tag die Schulleitung.

*Gesuche für allgemeine Ferienverlängerungen (z.B. frühere Abreise wegen günstigeren Flügen) werden nicht bewilligt, dazu können bei Bedarf die Jokertage verwendet werden.*

*Die allgemeine Schulpflicht muss von allen mitgetragen werden: von den Schulbehörden, der Lehrerschaft, den Kindern und den Eltern. Wir sind überzeugt, dass Sie die Jokertage und Absenzengesuche verantwortungsbewusst zum Wohl Ihres Kindes einsetzen werden.*

*Formulare zum Bezug von Jokertagen oder für Absenzengesuche erhalten Sie bei den Klassenlehrpersonen oder können von der Schulhaus-Homepage [www.schulhaus-hohfuri.ch](http://www.schulhaus-hohfuri.ch) herunter geladen werden. Bitte verwenden Sie diese Formulare.*